

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

2. Dezember 2009

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.14-203/09

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1280

Geltungsdauer bis:

30. November 2014

Antragsteller:

Stabalux GmbH

Siemensstraße 10, 53121 Bonn

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "Stabalux H - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 20 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-1280 vom 29. Juli 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "STABALUX H - F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Holzprofilen, den Glas-halteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden angewendet werden (s. Abschnitt 1.2.8).
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁴ und DIN 1045-2, -2/A1⁵ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³, Tabelle 3, sind zu beachten.)
- einzubauen.
- Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁶ angehören.
- 1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4500 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen mit den maximalen Scheibenabmessungen nach Tabelle 1 entstehen.



- | | | |
|---|--|--|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 1053-1:1996-11 | Mauerwerk; Berechnung und Ausführung |
| 3 | DIN 1045-1:2001-07 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion |
| 4 | DIN EN 206-1:2001-07
DIN EN 206-1/A1:2004-10
DIN EN 206-1/A2:2005-09 | Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität |
| 5 | DIN 1045-2:2001-07 und
DIN 1045-2/A1:2005-01 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 |
| 6 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |

Tabelle 1

Scheibentyp	Maximale Scheibenabmessungen [mm]	
	Hochformat	Querformat
Promaglas 30, Typ 3	1350 x 2350	1960 x 1350
Pilkington Pyrostop 30-2. Iso und Pilkington Pyrostop 30-3. Iso		
SGG CONTRAFLAM 30 SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplust SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climatop SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy	1500 x 2300	2300 x 1500

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.8 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden. Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als nichttragende, äußere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden nachgewiesen.
- Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen wahlweise Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁷ vom Typ "SGG CONTRAFLAM 30" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), entsprechend Anlage 14 verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 sowie bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-1201 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

- 2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5⁸ der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, der Firma Promat GmbH, Ratingen,

⁷ DIN EN 14449:2005-07

Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

⁸ DIN EN 1279-5: 2005-08

Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

oder der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), verwendet werden:

- "Pilkington Pyrostop 30-2. Iso" und "Pilkington Pyrostop 30-3. Iso" entsprechend Anlage 15
- "PROMAGLAS 30, Typ 3" entsprechend Anlage 16
- "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus" entsprechend Anlage 17
- "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climatop" entsprechend Anlage 18 oder
- "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy" entsprechend Anlage 19.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr.:

- Z-19.14-530 (für "Pilkington Pyrostop 30-..."),
- Z-19.14-269 (für " PROMAGLAS 30, Typ 3") bzw.
- Z-19.14-1201 (für "SGG CONTRAFLAM 30 IGU ...")

entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Rahmen

Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung müssen entsprechend Anlage 2 und 3 aus normalentflammbarem Vollholz - wahlweise aus Laubholz nach DIN 4074-5⁹ oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹⁰ - oder aus normalentflammbarem Brettschichtholz nach DIN 1052-1-, 1/A1¹¹, Rohdichte $\geq 450 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken), bestehen.

Die Mindestabmessungen betragen für:

Pfostenprofile: 60 mm x 120 mm

Riegelprofile: 60 mm x 75 mm.

2.1.2.2 Glshalterung

Als Glshalterung sind gemäß Anlage 8 wahlweise folgende Ausführungen zulässig:

- a) Pressleisten für verdeckte Verschraubung (sog. Unterleisten) aus nichtrostendem Stahl der Güte X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) nach DIN EN 10162¹² und DIN EN 10021¹³, Abmessungen 56 mm x 12 mm x 3 mm, oder
- b) Pressleisten für sichtbare Verschraubung (sog. Deckleisten) aus nichtrostendem Stahl der Mindestgüte X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) nach DIN EN 10162¹² und DIN EN 10021¹³, Mindestabmessungen 60 mm x 6 mm,

⁹ DIN 4074-5:2003-06
¹⁰ DIN 4074-1:2003-06
¹¹ DIN 1052-1:1988-04
¹² DIN 1052-1/A1:1996-10
¹³ DIN EN 10162:2003-12
 DIN EN 10021:2007-03

Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz
 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz
 Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung
 Holzbauwerke - Teil 1: Berechnung und Ausführung; Änderung 1
 Kaltprofile aus Stahl, Technische Lieferbedingungen, Grenzabmaße und Formtoleranzen
 Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahl und Stahlerzeugnisse



Befestigung jeweils unter Verwendung von speziellen Schrauben¹⁴ der Firma Stabalux GmbH, Bonn.

- 2.1.2.3 Die sog. Unterleisten gemäß Abschnitt 2.1.2.2 sind mit sog. Oberleisten aus Aluminium nach DIN EN 15088¹⁵ und DIN EN 12020-1¹⁶, Aluminiumlegierung EN AW 6060 nach DIN EN 573-3¹⁷, Werkstoffzustand T66 nach DIN EN 755-1¹⁸, mit den Mindestabmessungen 60 mm x 15 mm abzudecken (s. Anlage 8).

2.1.3 Glasauflager

Für die Glasauflagerung sind Glasauflager gemäß Anlage 12 aus nichtrostendem Stahl der Mindestgüte X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) nach DIN EN 10162¹² und DIN EN 10021¹³ zu verwenden.

2.1.4 Dichtungen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind spezielle Dichtungsprofile¹⁴ der Firma Stabalux GmbH, Bonn, entsprechend den Anlagen 2 bis 8 zu verwenden.

2.1.5 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der Massivbauteile muss unter Verwendung von Dübeln gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben, - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Pressleisten und speziellen Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.2,
- Glasauflager nach Abschnitt 2.1.3 und
- Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.4

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Transport der Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen, ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- | | | |
|----|---|---|
| 14 | Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. | |
| 15 | DIN EN 15088:2006-03 | Aluminium und Aluminiumlegierungen - Erzeugnisse für Tragwerkselemente - Technische Lieferbedingungen |
| 16 | DIN EN 12020-1:2001-07 | Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 1: Technische Lieferbedingungen |
| 17 | DIN EN 573-3:2003-10 | Aluminium und Aluminiumlegierungen - Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug; Teil 3: Chemische Zusammensetzung |
| 18 | DIN EN 755-1:1997-08 | Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile; Teil 2: Mechanische Eigenschaften |



- Brandschutzverglasung "STABALUX H - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertiggestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1280
- Herstellungsjahr:.....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Pressleisten und speziellen Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.2, Glasaufleger nach Abschnitt 2.1.3 und Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁹ nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Pressleisten und speziellen Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.2, Glasaufleger nach Abschnitt 2.1.3 und Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicher stellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

3.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse nachzuweisen.

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.1.2 Nachweis der Glasscheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Vertikalverglasung sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen" (TRLV)²⁰ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

3.1.3 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen gemäß Abschnitt 2.1.2.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als äußere Wand bzw. in äußeren Wänden ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die in die Pfosten-Riegel-Konstruktion eingeleiteten Lasten nach Technischen Baubestimmungen unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen aufgenommen werden können. Für die zulässigen Durchbiegungen der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die TRLV²⁰ zu beachten.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

3.1.4 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den oberen und unteren Laibungen sowie den Deckenköpfen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung mit Stahlschrauben verwendet werden.

3.2 Wärme- und/oder Schallschutz

Die Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.4 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaus-



²⁰

"Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen" (TRLV), Fassung August 2006, veröffentlicht in den DIBt "Mitteilungen", 3/2007

tausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

- 4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus Holzprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 zusammzusetzen. Zwischen den Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel gemäß den Anlagen 10 und 11 einzusetzen. Für die Glasauflagerung sind Glasaufleger gemäß Abschnitt 2.1.3 zu verwenden (s. Anlage 12).
- 4.2.1.2 Als Glashalteleisten sind sog. Unterleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 in Abständen ≤ 225 mm mit den Rahmenprofilen unter Verwendung von speziellen Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verbinden (s. Anlagen 2 bis 8). Abschließend sind die Glashalteleisten mit sog. Oberleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 abzudecken.
- 4.2.1.3 Wahlweise dürfen als Glashalteleisten sog. Deckleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 verwendet werden. Die Befestigung erfolgt analog Abschnitt 4.2.1.2.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

- 4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei mindestens 5 mm dicken Klötzen aus "TB-therm" auf den Glashaltern nach Abschnitt 2.1.3 abzusetzen (s. Anlage 7). Der Abstand zwischen Falzgrund und Scheibenrand muss mindestens 5 mm betragen.
In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind spezielle Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.4 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 8).
- 4.2.2.2 Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss am unteren Rand mindestens 15 mm, an den seitlichen und oberen Rändern mindestens 20 mm betragen.

4.2.3 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Metallteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Metallteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an jedem Pfosten unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5 an den unten und oben angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.

4.4 Bestimmungen für die Fugenausbildung

- 4.4.1 Im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung an die Massivbauteile ist zwischen den Glashalteleisten und dem Rahmen der Brandschutzverglasung umlaufend ein ca. 20 mm breiter Streifen aus nichtbrennbaren²¹ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMA-TECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 als sog. Abstandshalter anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 4).
- 4.4.2 Alle Fugen zwischen dem Rahmen bzw. den sog. Abstandhaltern und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren²² Baustoffen verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

²¹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

²² Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.



4.4.3 Abschließend dürfen die Fugen mit einem schwerentflammbar²¹ (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1²¹) Silikondichtstoff versiegelt werden.

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 20). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

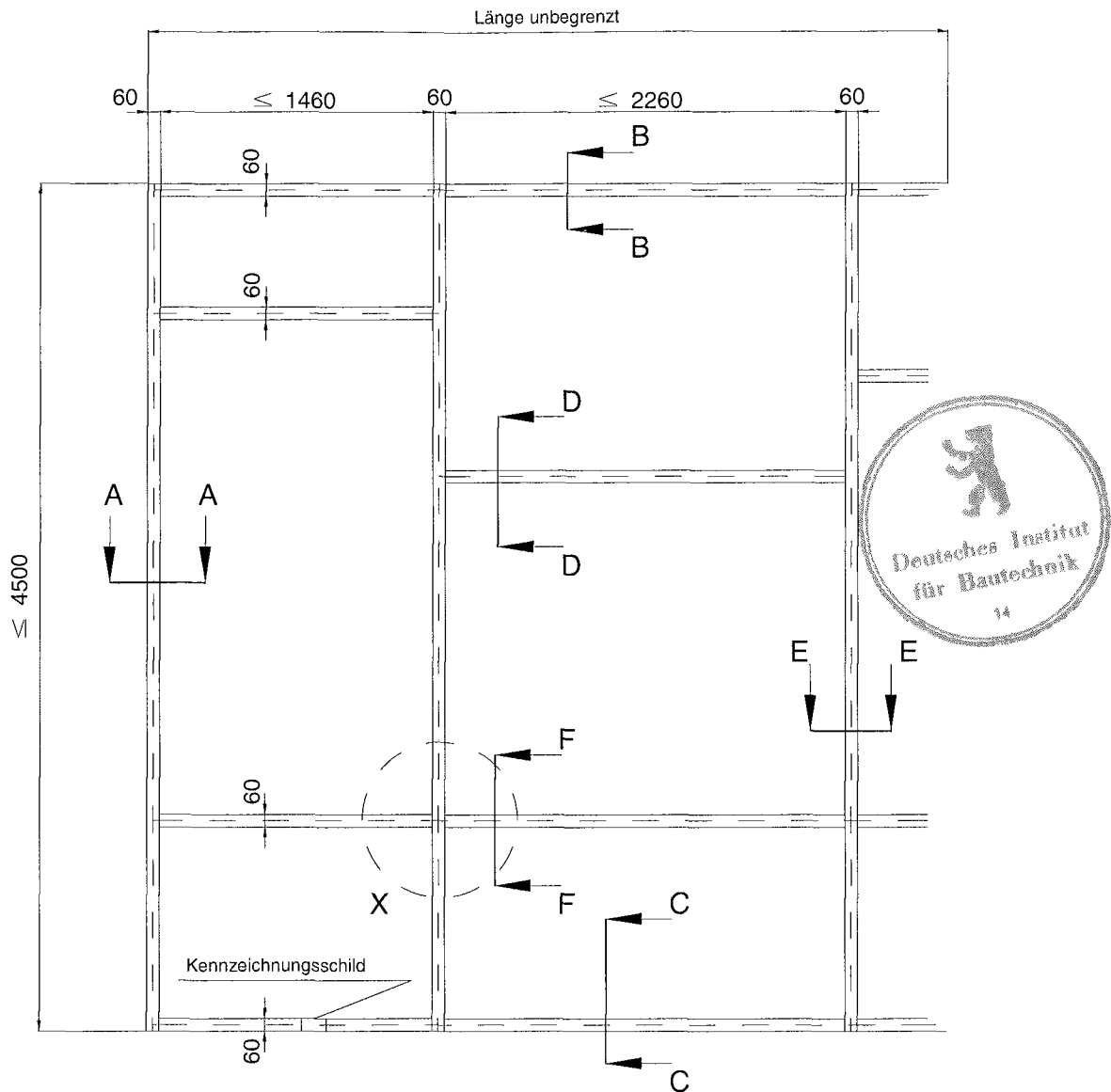
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt





Scheiben	Maximalabmessung in mm	
	Hochformat	Querformat
"Pilkington Pyrostop - Typ 30-2. ISO" bzw. "Pilkington Pyrostop - Typ 30-3. ISO", gemäß Anlage 15	1.350 x 2.350	1.960 x 1.350
"PROMAGLAS 30, Typ 3", gemäß Anlage 16	1.350 x 2.350	1.960 x 1.350
"SGG CONTRAFLAM 30", gemäß Anlage 14 "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit / Climaplust", gemäß Anlage 17 "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climatop", gemäß Anlage 18 "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy", gemäß Anlage 19	1.500 x 2.300	2.300 x 1.500

Glaseinstand seitlich und oben: 20 mm
 Glaseinstand unten: 15 mm

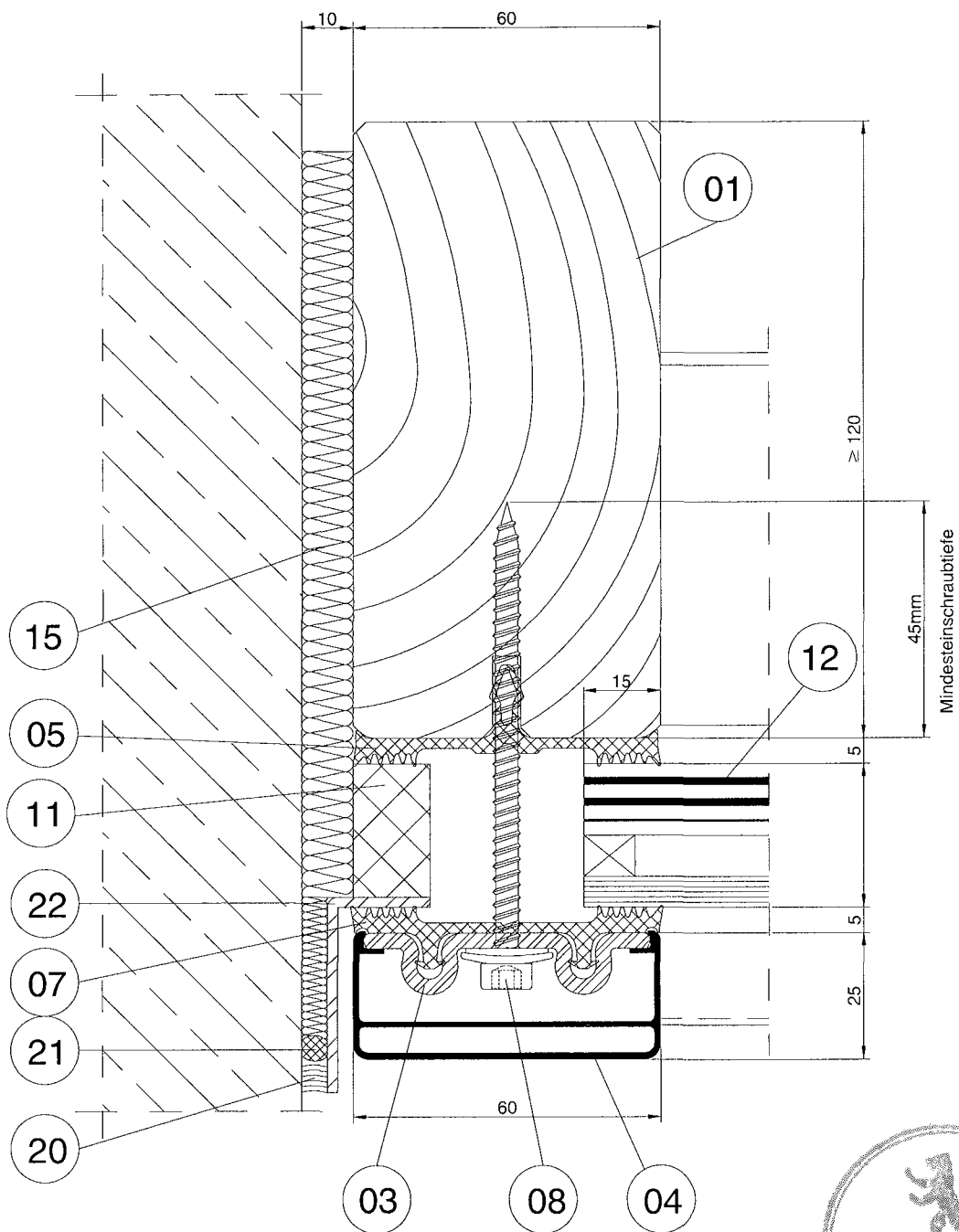
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Stabalux H - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 13

Übersicht

Anlage 1

zur Zulassung
 Nr.: Z-19.14-1280
 vom 02.12.2009



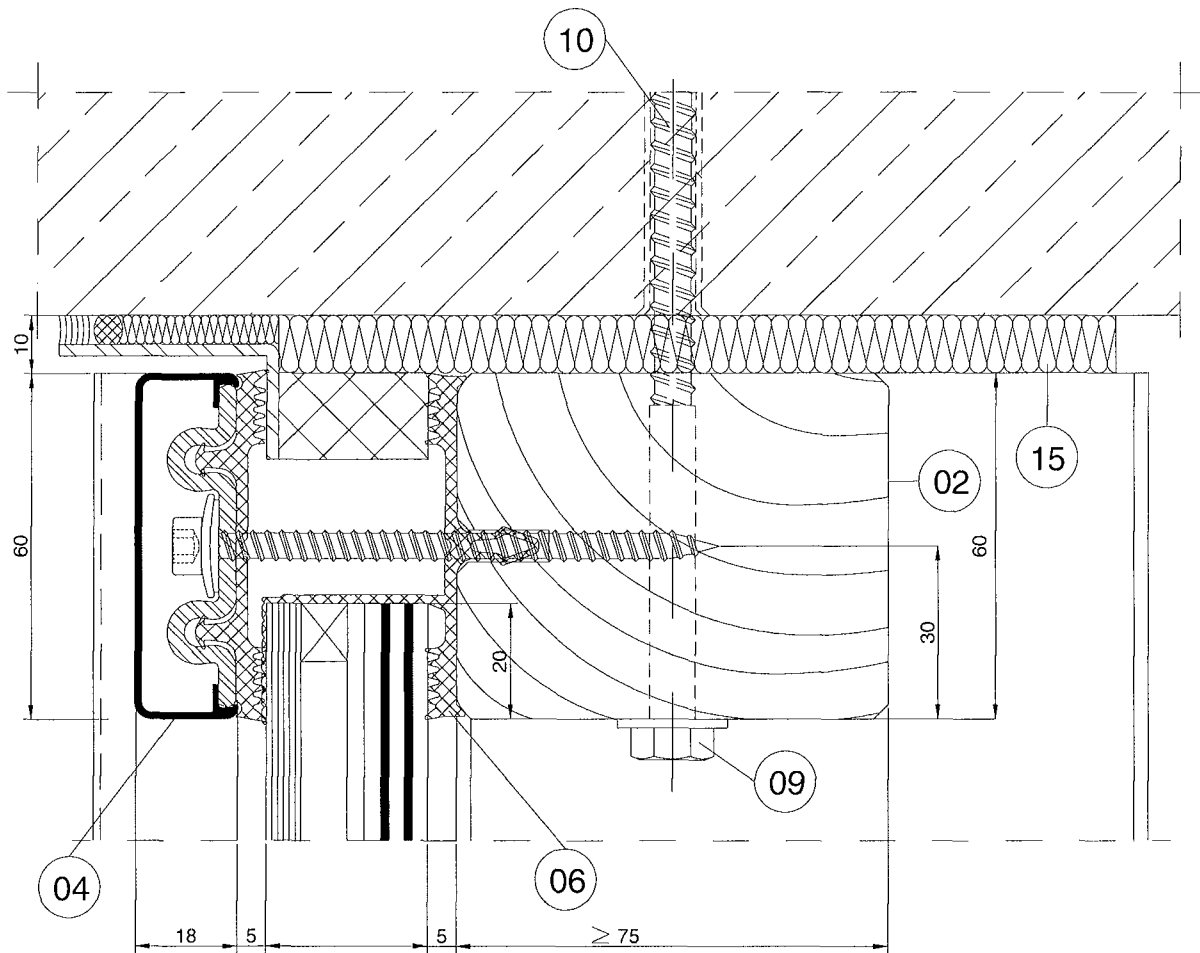
Positionenliste siehe Anlage 13

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Stabalux H - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 13

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr.: Z-19.14-1280
 vom 02.12.2009

Schnitt A-A Seitenanschluss



Positionsliste siehe Anlage 13

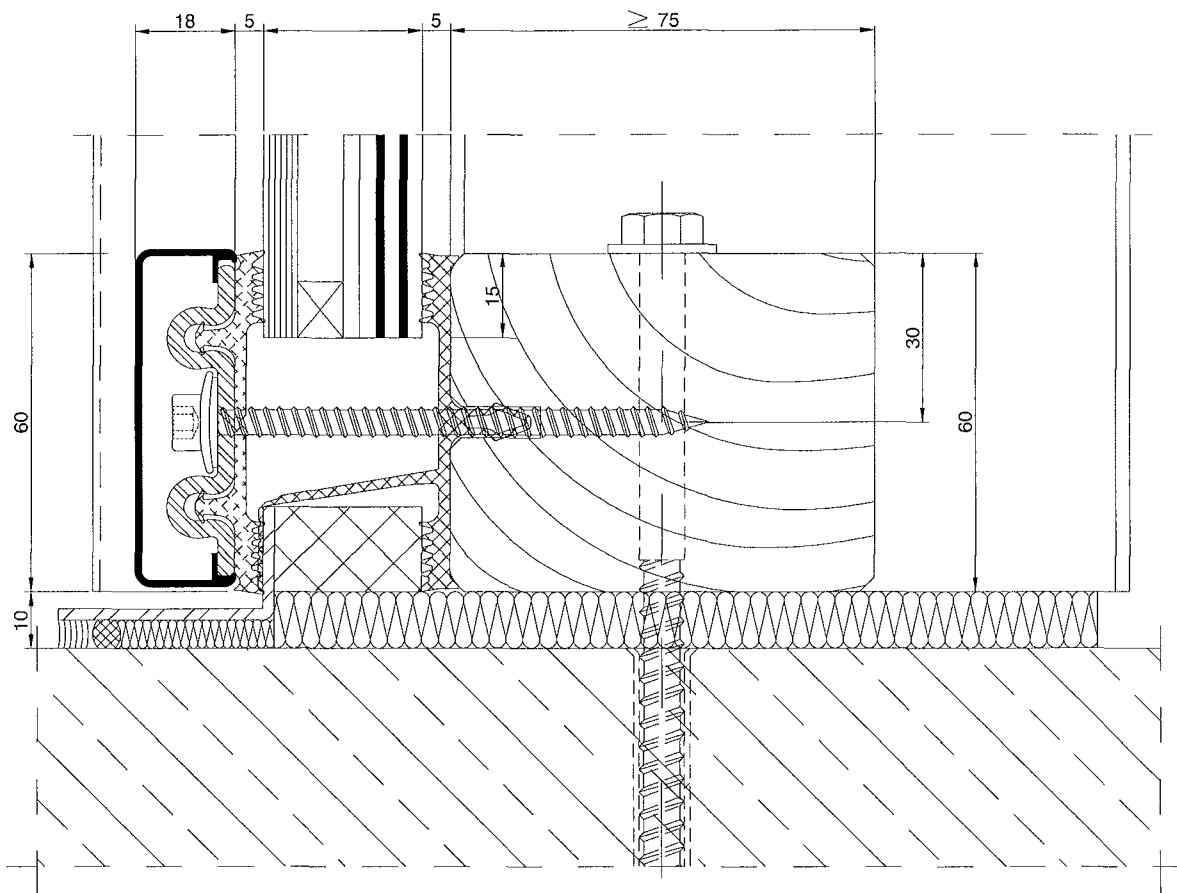
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Stabalux H - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 13

Anlage 3

Schnitt B-B Deckenanschluss

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-1280
vom 02.12.2009



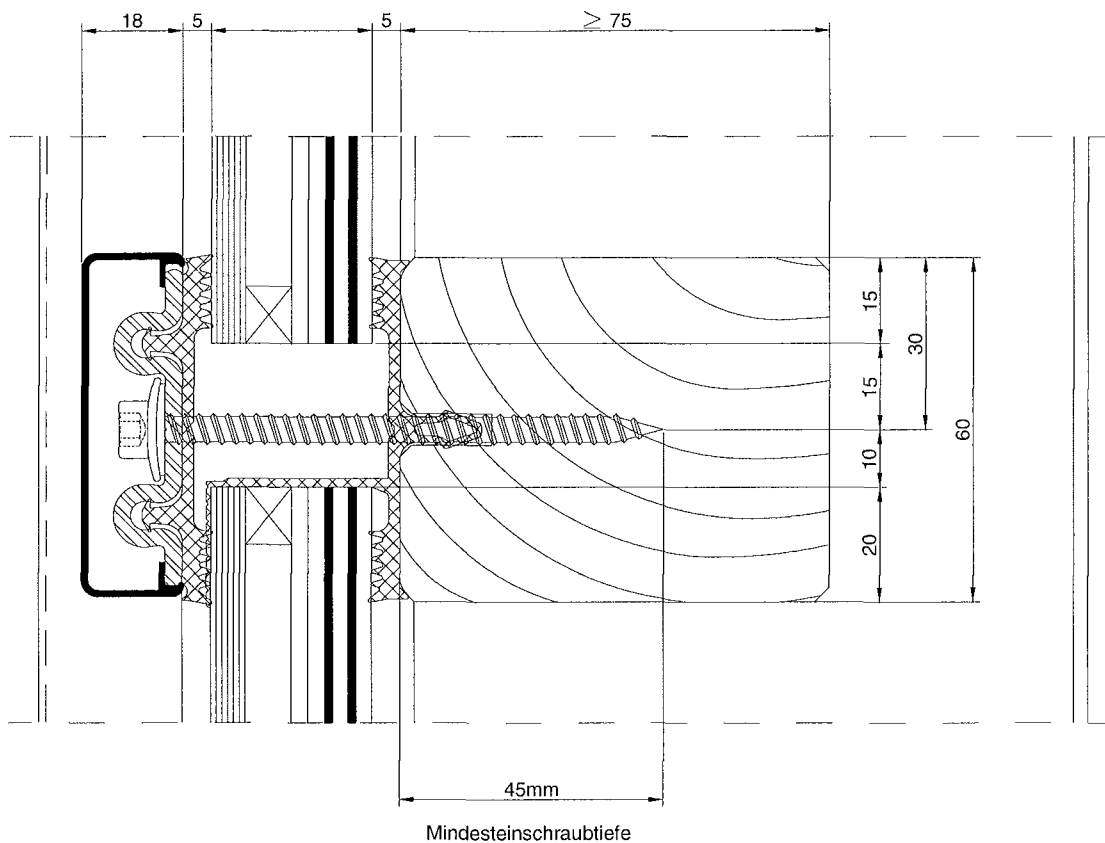
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Stabalux H – F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 13

Schnitt C-C Bodenanschluss

Anlage 4

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-1280
vom 02.12.2009



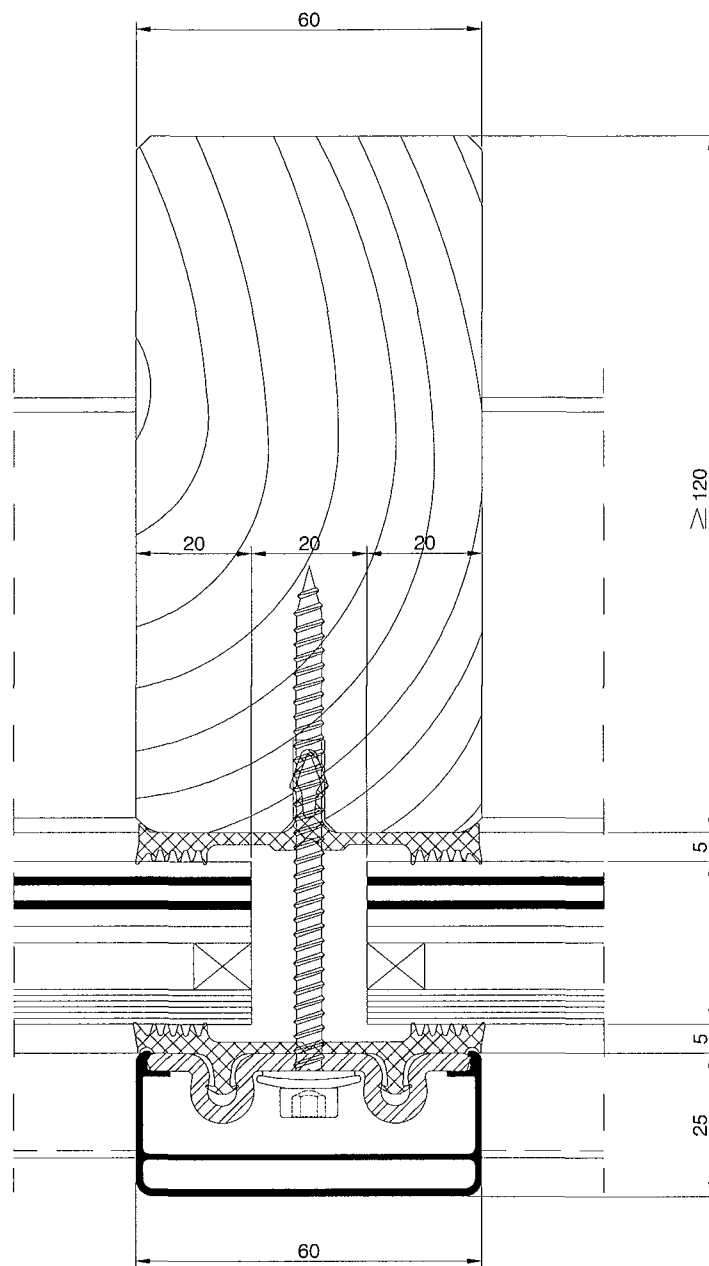
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Stabalux H – F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 13

Schnitt D-D Riegel

Anlage 5

zur Zulassung
 Nr.: Z-19.14-1280
 vom 02.12.2009



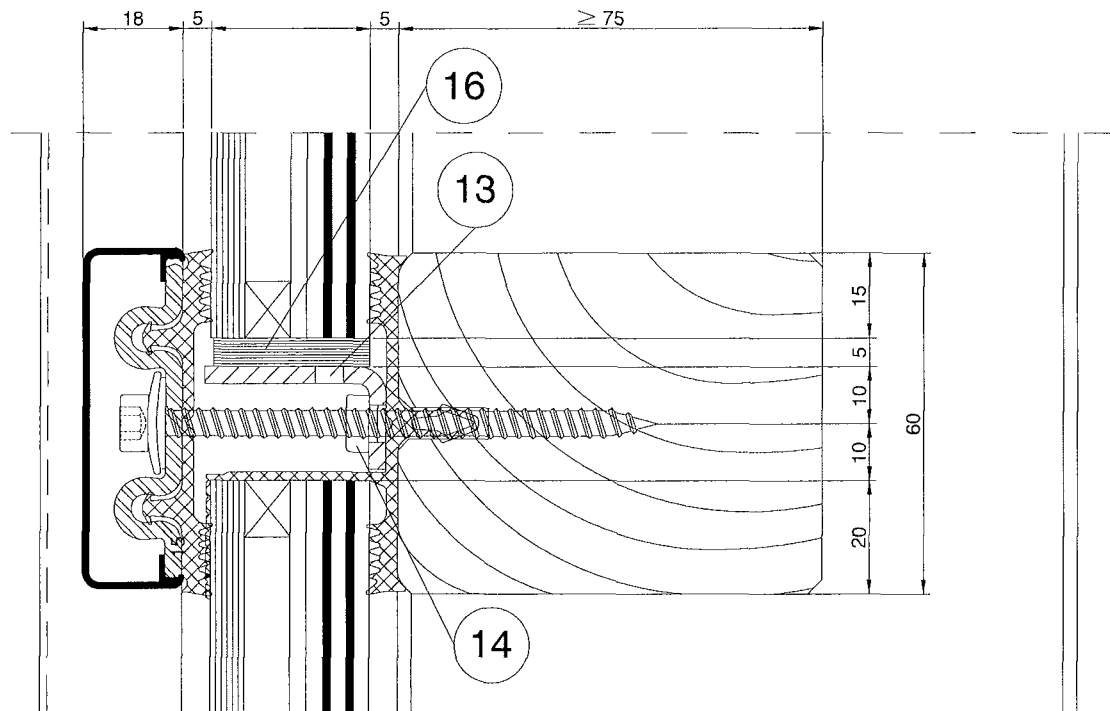
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Stabalux H - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 13

Schnitt E-E Pfosten

Anlage 6

zur Zulassung
 Nr.: Z-19.14-1280
 vom 02.12.2009



Positionsliste siehe Anlage 13

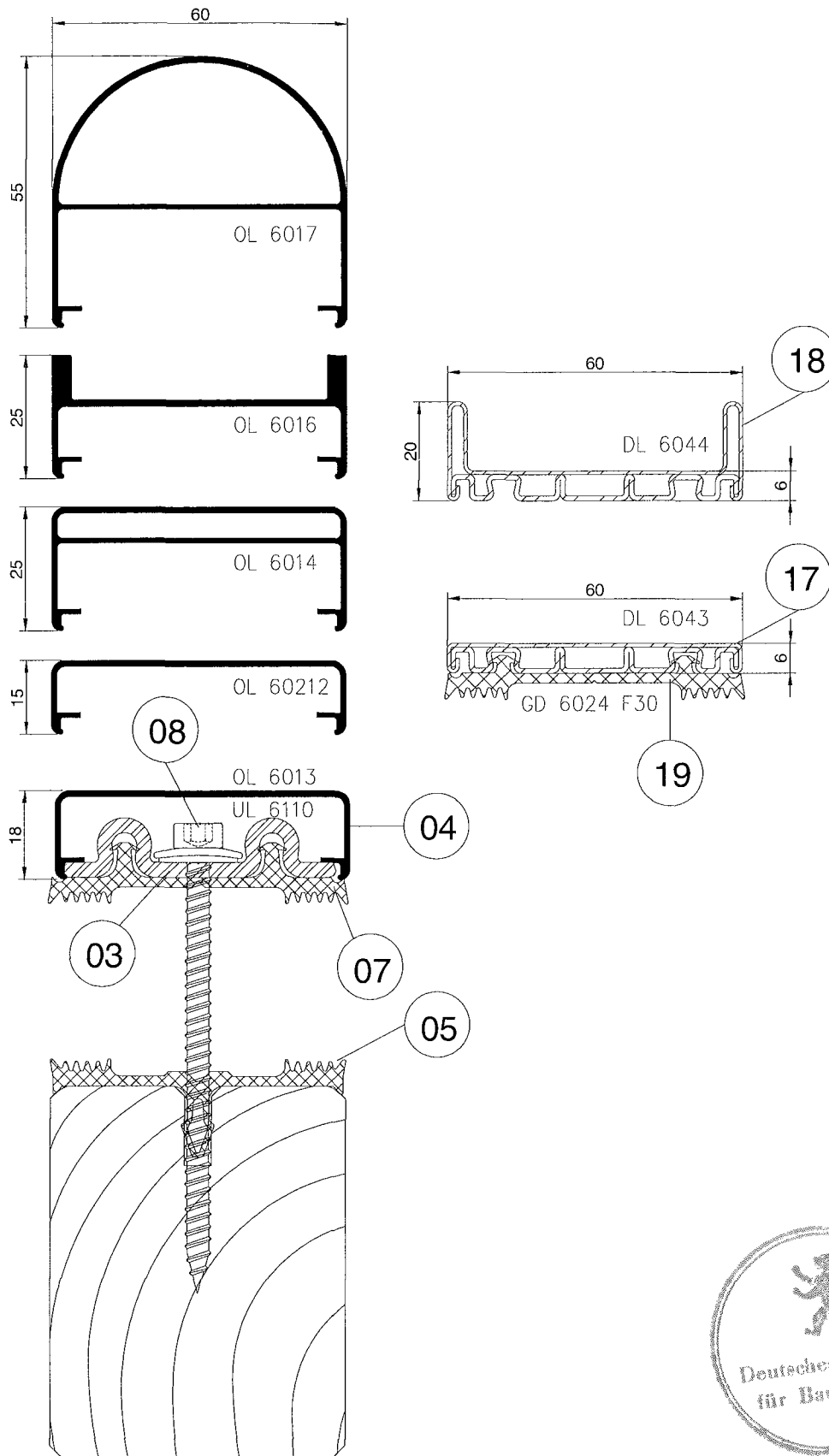
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Stabalux H - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 13

Schnitt F-F Glasauflager als Kreuzpunktverstärker

Anlage 7

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-1280
vom 02.12.2009



Positionsliste siehe Anlage 13

alle Maße in mm

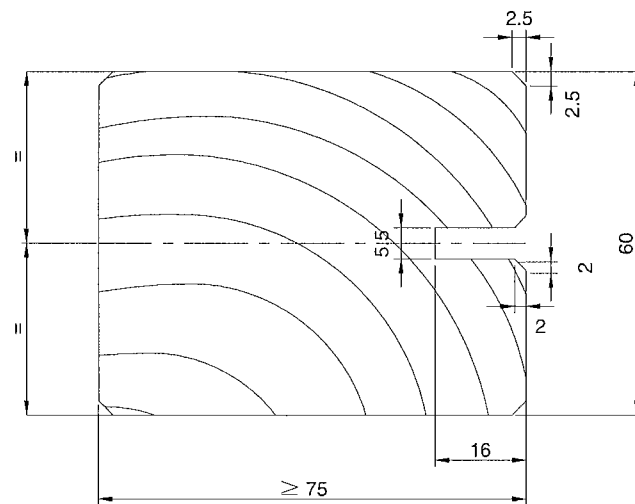
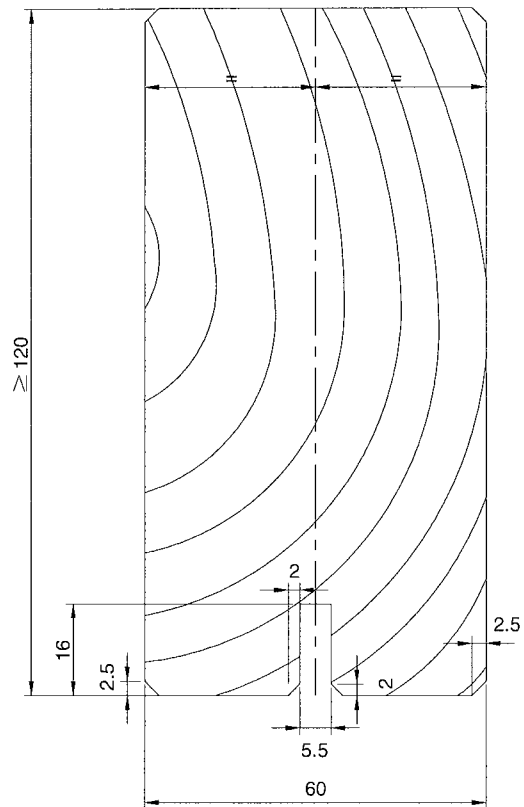
Brandschutzverglasung "Stabalux H – F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 13

Anlage 8

Übersicht Pressleisten, Oberleisten und Dichtungen

zur Zulassung
 Nr.: Z-19.14-1280
 vom 02.12.2009





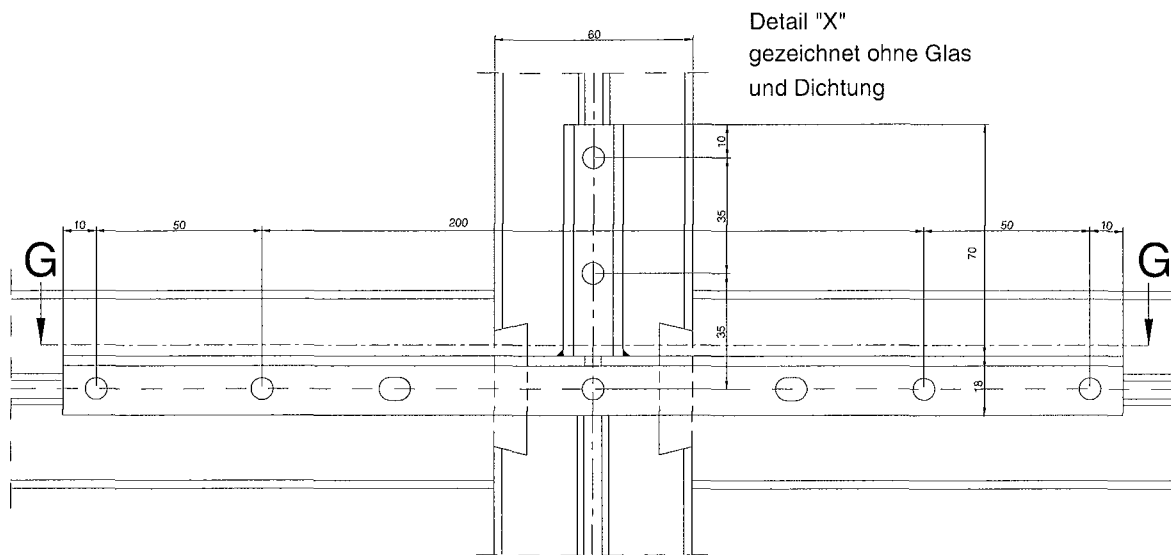
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Stabalux H - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 13

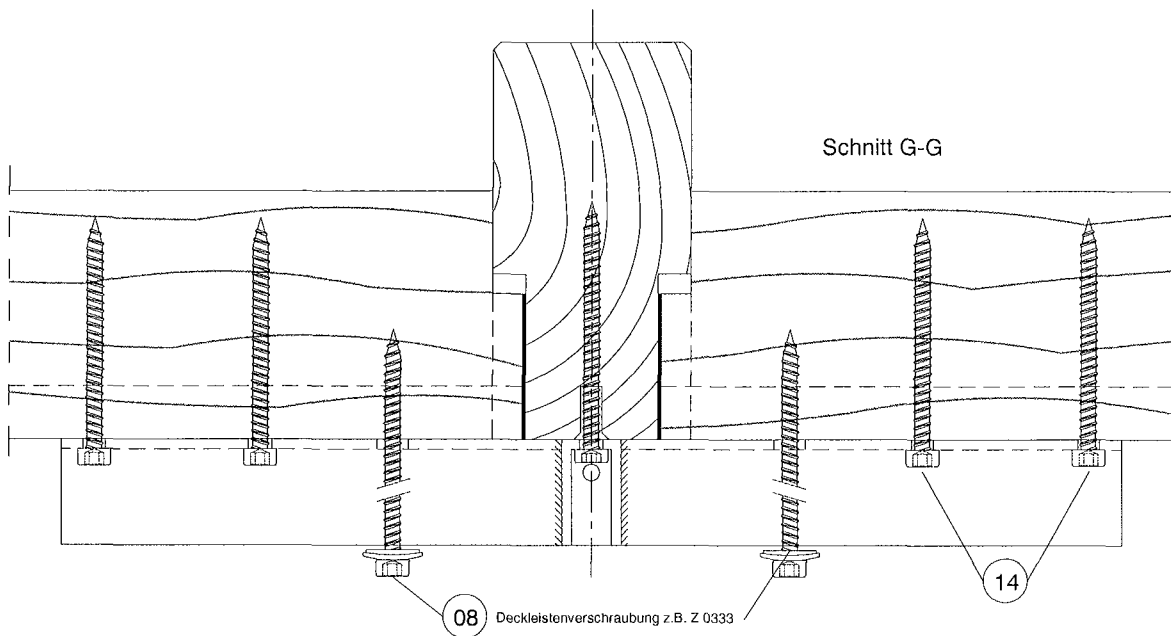
Pfosten und Riegelquerschnitte

Anlage 9

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-1280
vom 02.12.2009



Detail "X"
gezeichnet ohne Glas
und Dichtung



Schnitt G-G

08 Deckleistenverschraubung z.B. Z 0333

14



Positionsliste siehe Anlage 13

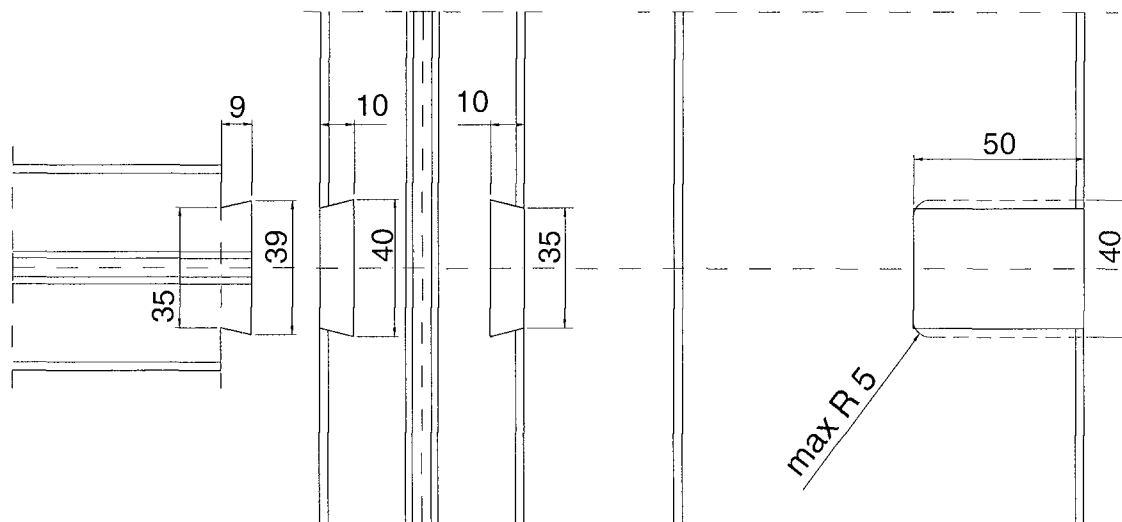
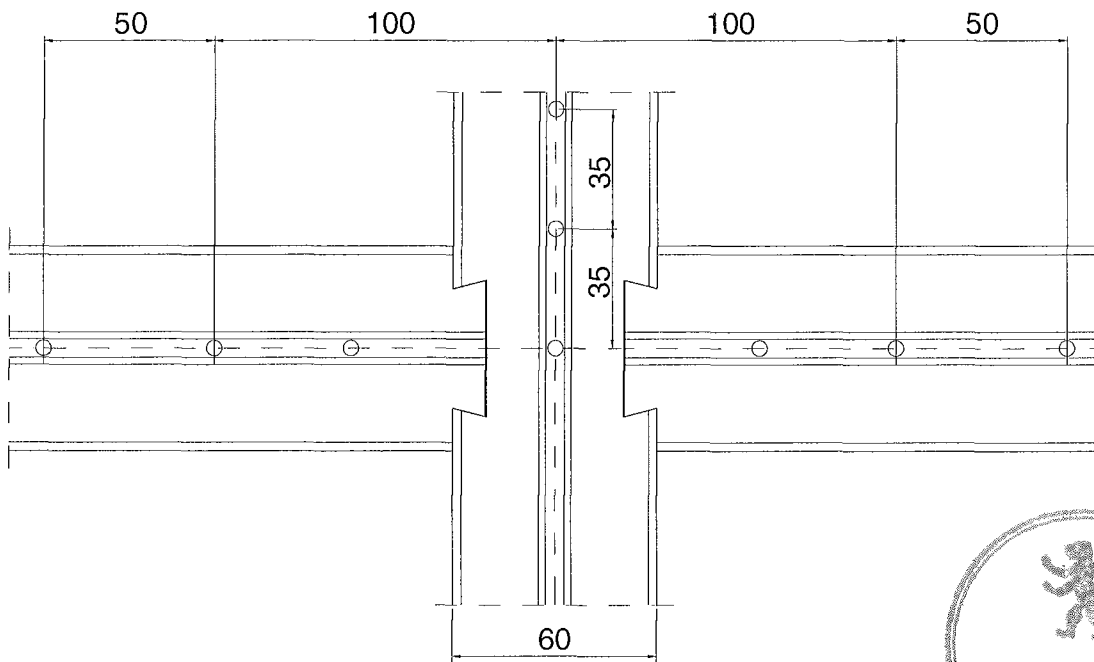
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Stabalux H – F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 13

Detail „X“ und Schnitt G-G Pfosten-Riegelverbindung

Anlage 10

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-1280
vom 02.12.2009



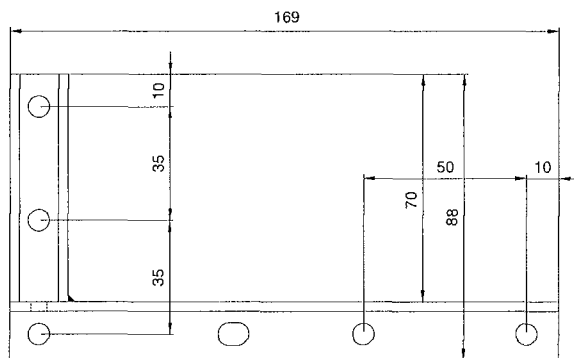
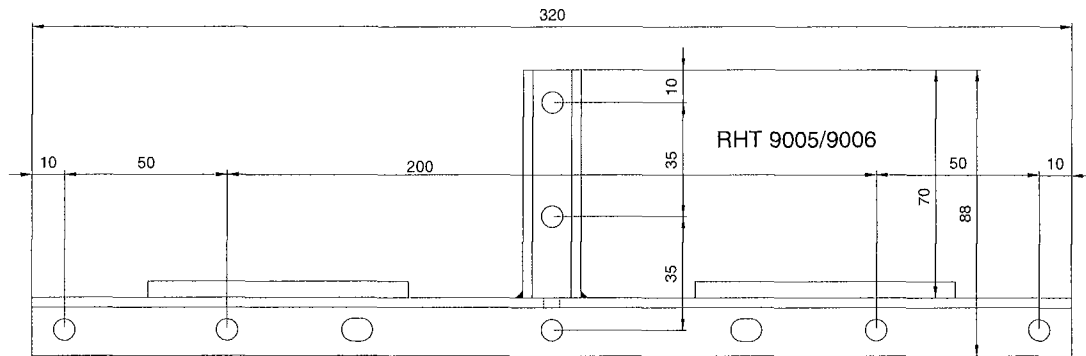
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Stabalux H - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 13

Riegelverbindung Holz

Anlage 11

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-1280
vom 02.12.2009



aus RHT 9005/9006 gefertigt



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Stabalux H – F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 13

Glasauflager als Kreuzpunktverstärker

Anlage 12

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-1280
vom 02.12.2009

Positionsliste "Stabalux H – F 30"

Pos	Bezeichnung	Querschnitt/Abmessung in mm	Werkstoff	Artikel-Nr.
01	Pfosten	≥ 120 x 60	Holz (Rohdichte ≥ 450 kg/m ³)	
02	Riegel	≥ 75 x 60	Holz (Rohdichte ≥ 450 kg/m ³)	
03	Unterleiste	56 x 3	Edelstahl	UL 6110
04	Oberleiste	≥ 15 x 60	Aluminium	z.B. OL 6013 oder gem. Anlage
05	Dichtung innen Pfosten	60 x 5	hinterlegt	z.B. GD 6202 F30
06	Dichtung innen Riegel	60 x 5 mit Fahne	hinterlegt	z.B. GD 6204 F30
07	Dichtung außen	60 x 5	hinterlegt	z.B. GD 6022 F30
08	Holzschraube	Ø 6,5	hinterlegt	z.B. Z 0333
09	Holzschraube	Ø 6 x 120	Edelstahl	DIN 571
10	bauaufsichtl. zugel. Dübel	S 8	Kunststoff	
11	Abstandshalter	z.B. 26 x 20	Promatect-H	
12	Scheibe	siehe Anlage 1	siehe Anlage 14 – 19	
13	Glasauflager als Kreuzpunktverstärker	siehe Anlage 12	Edelstahl	RHT 9005/9006
14	Holzschraube	6,5x70 (max.)	Edelstahl	z.B. Z 0727
15	Mineralfaser		A1	
16	Glasauflage	mind.80 x Glasdicke x 5	TB-Therm	
17	Deckleiste	60 x 6	Edelstahl	z.B. DL 6043 oder gem. Anlage
18	Deckleiste	60 x 20	Edelstahl	z.B. DL 6044 oder gem. Anlage
19	Dichtung außen	60 x 5	hinterlegt	z.B. GD 6024 F30
20	Silikonfuge		Brandschutzsilikon B1	
21	Hinterfüllmaterial		z.B. Mineralfaser A1	
22	Blechwinkel	2mm dick	Stahl	



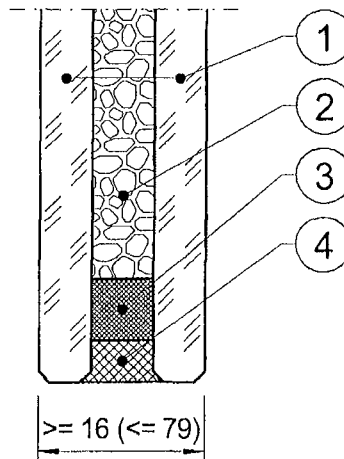
Brandschutzverglasung "Stabalux H – F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 13

Positionsliste

Anlage 13

zur Zulassung
Nr.: Z-19.14-1280
vom 02.12.2009

Verbundglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

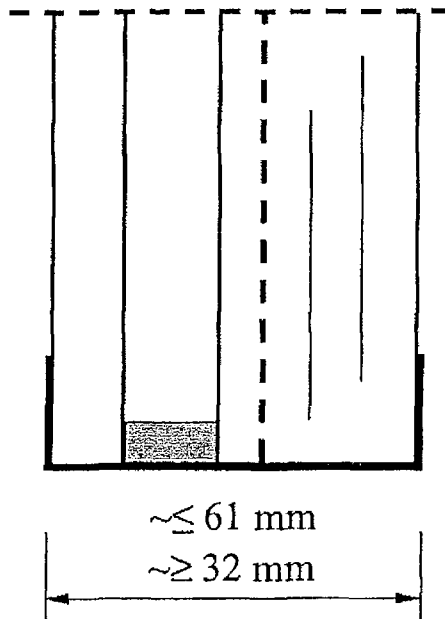
Brandschutzverglasung "Stabalux H – F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 14
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1280
vom 02.12.2009

Isolierglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 30-2. Iso und Pilkington Pyrostop® 30-3. Iso“

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierverglasung gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie sowie vorgesetzter Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Außenscheibe:

Floatglas $\geq 6 \text{ mm}$ bei „Pilkington Pyrostop® 30-25 (35*)“
nach DIN EN 572-9,

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas $\geq 6 \text{ mm}$ bei „Pilkington Pyrostop® 30-26 (36*)“
nach DIN EN 12150-2,

wahlweise heißgelagert nach BRL A Teil 1,

Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas $\geq 8 \text{ mm}$ bei „Pilkington Pyrostop® 30-27 (37*)“
nach DIN EN 14449 aus

Floatglas oder

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas,

Verbund-Sicherheitsglas $\geq 8 \text{ mm}$ bei „Pilkington Pyrostop® 30-28 (38*)“
nach DIN EN 14449 aus

Floatglas oder

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas

* Mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen

Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

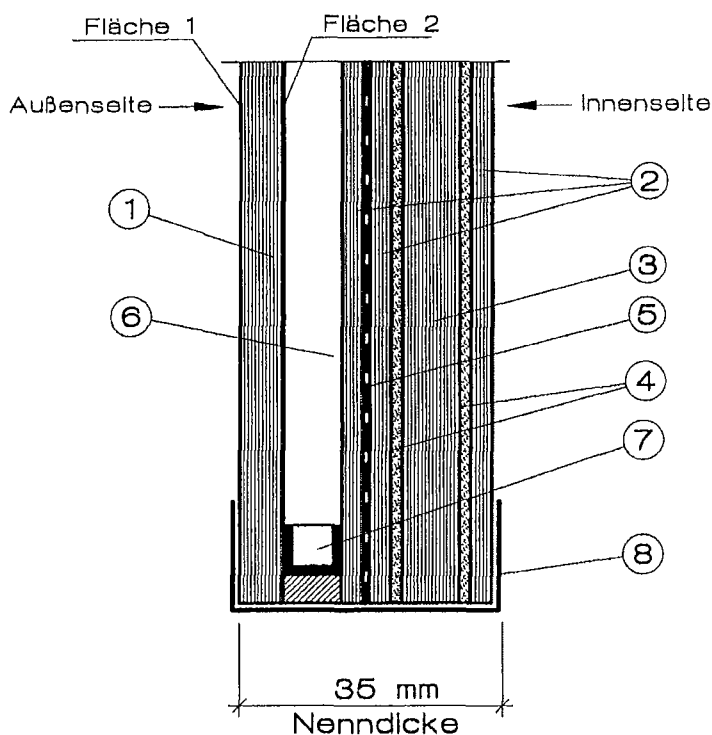


Brandschutzverglasung "Stabalux H – F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 15
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1280
vom 02.12.2009

Isolierverbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 3"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 6 mm dick
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar oder getönt, mit
Beschichtung auf Fläche 1 bei Typ 3-5
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar oder getönt, mit
Beschichtung auf Fläche 2 bei Typ 3-4, 3-7
(alle Ausführungen wahlweise mit Kalknatron-Einscheiben-
sicherheitsglas nach DIN EN 12150-2)
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ③ Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ④ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung
beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ⑤ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
- ⑥ Scheibenzwischenraum, $d \geq 8$ mm
- ⑦ Abstandshalter, umlaufend, aus Metallblechprofilen
mit den Scheiben verklebt
- ⑧ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick,
Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik
hinterlegt



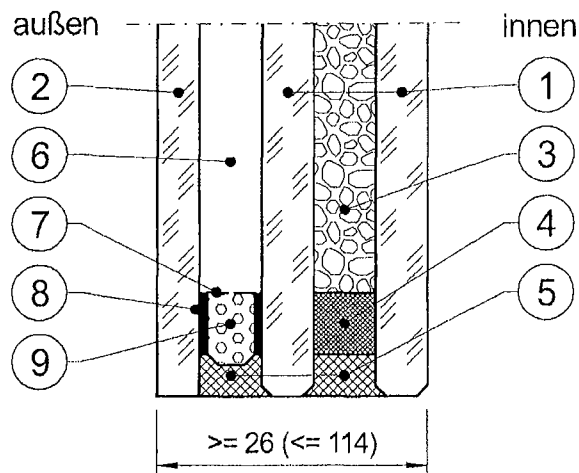
Maße in mm

Brandschutzverglasung "Stabalux H – F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 16
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1280
vom 02.12.2009

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit / Climaplus



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm,
mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylene
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.15

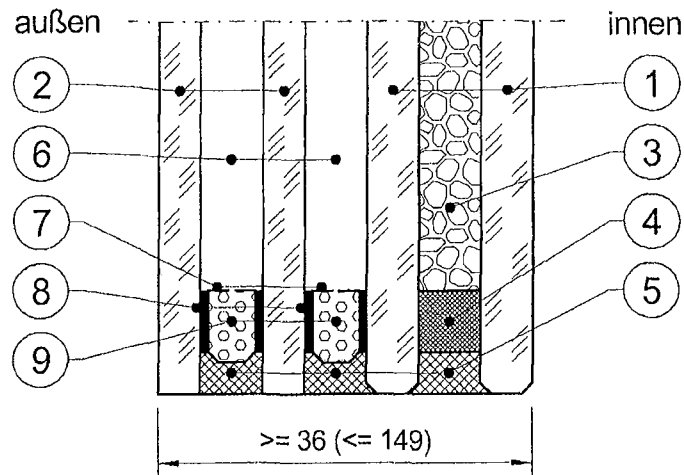
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Stabalux H – F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 17
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1280
vom 02.12.2009

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climatop



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm,
mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

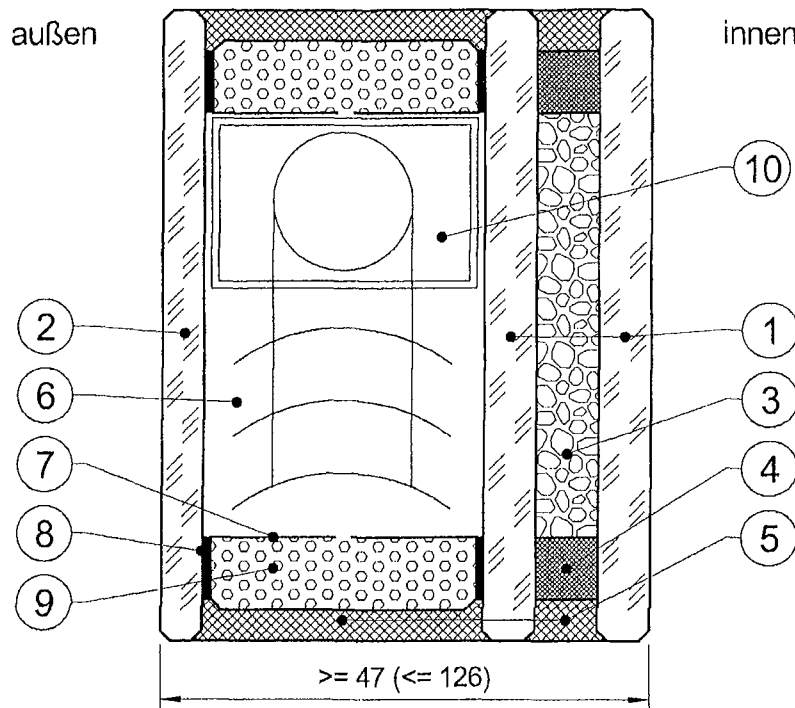
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Stabalux H – F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 18
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1280
vom 02.12.2009

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4,0 \pm 0,2$ mm,
mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 27 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 10) Jalousie vom Typ "ISOLETTE F 30", "ISO-SHADOW RGT F 30 S" oder "HAGEN FIRE PT"
bzw. Rollo vom Typ "ISO-ROLL RGT F 30 S1" oder "HAGEN FIRE VM"



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Stabalux H – F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 19
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1280
vom 02.12.2009

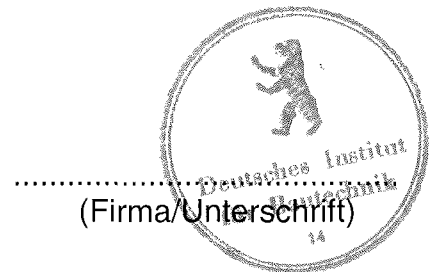
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "Stabalux H – F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13 - Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 20 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1280 vom 02.12.2009
--	--